

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Volkswagen Infotainment GmbH

Anschrift: Major-Hirst-Straße 11, 38442 Wolfsburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
D. Beschwerdeverfahren	28
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	28
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	33
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	35
E. Überprüfung des Risikomanagements	36

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Herr Stefan Schneider, Menschenrechtsbeauftragter i.S.v. §4 Abs. 3 LkSG für die CARIAD Gruppe.
Somit für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der CARIAD SE berichtspflichtigen Tochtergesellschaften.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten der CARIAD Gruppe berichtet direkt an das Mitglied des Vorstands der CARIAD SE und an die Geschäftsführung der Volkswagen Infotainment GmbH.

Der Bereich des Menschenrechtsbeauftragten nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG wahr, an den er, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, regelmäßig - mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen - u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG.

Der HRO der CARIAD SE ist für die Volkswagen Infotainment GmbH zuständig. Die Geschäftsführung der Volkswagen Infotainment GmbH wurde durch die LkSG-Themenverantwortlichen in 2024 mehrfach unterrichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.volkswagen-infotainment.com/de/meta/integrity-and-compliance.html>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde für die externen Zielgruppen (Öffentlichkeit, unmittelbare Zulieferer) auf der Volkswagen Infotainment GmbH Website veröffentlicht. Für die internen Zielgruppen (Beschäftigte, Betriebsrat) erfolgte eine Kommunikation über einen Intranet-Artikel. Der Betriebsrat wurde zusätzlich von der Compliance Abteilung informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung Stand Dezember 2024 stellt die erste Erklärung der Volkswagen Infotainment GmbH gemäß §6 Abs. 2 LkSG dar.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Sonstige: Facility Management

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR: Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Umweltmanagement: Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement: Umsetzung bei der Volkswagen Infotainment GmbH: Personal/HR, Arbeitssicherheit (Facility), betriebliches

Gesundheitsmanagement: Die zuständigen Unternehmensbereiche verantworten die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich.

Beschaffung und Zulieferermanagement: Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

Recht/Compliance: Innerhalb der Compliance, als zuständigen Unternehmensbereich, werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur

Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen. Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Sonstige: Die Abteilung Facility Management verantwortet die Sicherheit der Volkswagen Infotainment GmbH und die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen das in § 2 Abs. 2, Nr. 11 LkSG definierte, menschenrechtsbezogenen Verbot. Der Schwerpunkt liegt demnach auf der Unterbindung der Beauftragung von Sicherheitskräften, deren Einsatz - aufgrund unzureichender Unterweisungen/Kontrollen - zu Menschenrechtsverletzungen führen kann.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR: Die Konzernrichtlinie umfasst neben Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen gegenüber Beschäftigten auch weitere Maßnahmen um den menschenrechtsschützenden Fokus umfassen.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in den Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Die überarbeitete Konzernrichtlinie 35 - HR Compliance - wurde am 01.11.2023 veröffentlicht und wurde am 01.02.2025 bei der Volkswagen Infotainment GmbH in aktualisierter Version angepasst und umgesetzt. Zudem erfolgte die Implementierung der Sozial-Charta, zum Zwecke der Vermeidung von Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis.

Umweltmanagement: Der zuständige Unternehmensbereich verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Unternehmensrichtlinie zum Environmental Compliance Management System (ECMS). Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Umweltschutzstrategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen und Geschäftsabläufe ist im Rahmen des Umwelt-Compliance-Managementsystems (ECMS) klar definiert. Die Rollen und Verantwortlichkeiten sind in der CARIAD Gruppe Richtlinie 17 beschrieben und sind basierend auf dem Three-Lines-Modell strukturiert, was eine klare Zuweisung und Abgrenzung der Zuständigkeiten innerhalb der Organisation sicherstellt. Die Volkswagen Infotainment GmbH hat die Richtlinie in aktualisierter als Gesellschaftsrichtlinie 17 im Unternehmen implementiert.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement: Der zuständige Bereich regelt über eine Konzernrichtlinie den Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung für die Einhaltung der länderspezifischen gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz im eigenen Geschäftsbereich. Die überarbeitete Konzernrichtlinie 44 wurde vom Konzernvorstand verabschiedet und wurde im April 2025 bei der Volkswagen Infotainment GmbH als Gesellschaftsrichtlinie umgesetzt und implementiert.

Beschaffung und Zulieferermanagement: Mit dem Responsible Supply Chain System - ReSC-System - hat der Volkswagen Konzern den verbindlichen Managementansatz definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Unternehmensrichtlinie, die innerhalb der Volkswagen Infotainment GmbH den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in entsprechenden Gesellschaftsrichtlinien zu übertragen sowie die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Recht/Compliance: Die abstrakte Risikoanalyse des Volkswagen Konzerns wurde auf Basis der im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse vollständig neu konzipiert. Die konkrete Risikoanalyse wurde weiterentwickelt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden. Das im zuständigen Unternehmensbereich des Volkswagen Konzerns angesiedelte Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar. Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden bei der Volkswagen Infotainment GmbH in Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Sonstige: Unternehmenssicherheit: Die Integration der Strategie in operative Prozesse und Abläufe erfolgt initial durch die Implementierung von fachbereichsspezifischen Richtlinien. Die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie wird in der Volkswagen Infotainment GmbH gemäß der Gesellschaftsrichtlinie 13 "Sicherheit" durch detaillierte Vorgaben zur Auswahl und Überprüfung von Sicherheitsdienstleistern, basierend auf Risikoanalysen, festgelegt. Es wird besonders Wert auf den Schutz von Personen, körperlicher Unversehrtheit und Privatsphäre gelegt, wobei die Einhaltung des LkSG bei allen Sicherheitsmaßnahmen zwingend vorgeschrieben ist. Die neue Konzernrichtlinie befindet sich derzeit bei Muttergesellschaft - CARIAD SE - in der Aktualisierung. Sicherheitsdienstleister werden durch vertragliche Verankerung und entsprechende Unterweisung verpflichtet Menschenrechte zu wahren.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Eigener Geschäftsbereich: Januar 2024 bis September 2024

Unmittelbare Zulieferer: Die regelmäßige Risikoanalyse wurde in 2024 durchgeführt und Anfang 2025 mittels einer neuen Methodik aktualisiert. Die Ergebnisse liegen seit dem 26.03.2025 vor und sind Bestandteil dieses Berichts.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich: Die konzernweite Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde für das Berichtsjahr 2024 weiterentwickelt. Dabei bestand die Risikoanalyse aus den folgenden drei Teilprozessen:

1. Identifizierung aller aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Für die weiteren Prozessschritte wurden diejenigen Konzerngesellschaften berücksichtigt, die über eine Lieferkette verfügen und / oder Mitarbeiter beschäftigen. Dies ergab den sog. "Compliance Scope 2024".
2. Die konzernweite abstrakte Risikoanalyse wurde auf Basis der im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse vollständig neu konzipiert. Wesentliche Parameter sind hierbei das Länderrisiko, das Geschäftsmodell, die Anzahl der Mitarbeiter sowie der Umsatz der jeweiligen Konzerngesellschaft. Des Weiteren wurden extern bezogene Risikoindizes zu den LkSG Schutzgütern zur abstrakten Berechnung von LkSG Risiken verwendet. Im Ergebnis wurde pro Konzerngesellschaft im "Compliance Scope 2024" für jedes der relevanten Schutzgüter eine abstrakte Risikoeinstufung ermittelt.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzern Sicherheit durchgeführt. Grundlage der konkreten Risikoanalyse waren versendete, risikobasierte Online-Fragebögen und Reviews bei bestimmten Konzerngesellschaften. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden Risiken ermittelt und priorisiert.

Der Gesamtprozess wurde von Group Integrity & Compliance begleitet und methodisch unterstützt.

Die Methodik der regelmäßigen Risikoanalyse sowie darauf aufbauende Prozesse können bei einzelnen berichtspflichtigen Konzerngesellschaften nach einem anderen Prozess erfolgen. Die Volkswagen Infotainment GmbH hat an allen Abfragen der Volkswagen AG fristgemäß teilgenommen.

Unmittelbare Zulieferer: Die neue Methodik für die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer (gem. § 5 Abs. 1, 3 LkSG) ermittelt und priorisiert sowohl abstrakte als auch konkrete schutzgutspezifische Risiken. Die abstrakte Risikoanalyse berücksichtigt vor allem Länderrisiken, Produkt- und Dienstleistungsgruppen sowie die Komplexität der Lieferkette. In der konkreten Analyse werden die vorherigen Ergebnisse über interne und externe Erkenntnisse (insb. Branchenstudien und Rohstoffrisiken) und Risikofaktoren weiter konkretisiert. Die Zuordnung der sich so ergebenden Risiken erfolgt anhand von definierten Risikofaktoren je Schutzgut. Am Ende werden die ermittelten Risiken unter Anwendung der Angemessenheitskriterien priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, da es weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, noch wesentliche Veränderungen der Risikolage gab.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergaben die fachbereichsbezogenen Risikoanalysen keine bestehenden Risiken im Berichtszeitraum. Sollten Risiken festgestellt werden, so würde die Volkswagen Infotainment GmbH alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität, unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien, behandeln.

Unmittelbare Zulieferer:

Bei der Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien wurden unter anderem das Auftragsvolumen, die Komplexität der Beschaffenheit bzw. Art der Produkte oder Dienstleistungen, die Komplexität der Lieferkette, Umsatzschwelle und Häufigkeit von festgestellten Risiken betrachtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Bei der Volkswagen Infotainment GmbH wurden keine Risiken der o.g. Aspekte im Berichtszeitraum identifiziert und zu den priorisierten Risiken gezählt. Bei der Volkswagen Infotainment GmbH haben wir dennoch verschiedene Prozesse und Richtlinien etabliert, um – bereits in einem frühen Stadium - menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu minimieren und somit dem Eintritt von Verletzungen entgegenzusteuern. Neben verpflichtenden Regelungen auf Richtlinienebene wurden auch bereichs- und themenspezifische Maßnahmen implementiert. Im Fokus standen hierbei vor allem die Bereiche „Legal & Compliance“, „Personalabteilung“ und „Facility Management“ – mit Blick auf die nachgelagerte Lieferkette - die Beschaffung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Umfasst sind bei der Volkswagen Infotainment GmbH neben den Schulungen und den Kontrollmaßnahmen auch entsprechende vertragliche Gestaltungen sowie die Einführung von Prozessen und Regelungen, die kontinuierlich weiterentwickelt werden. Gemeinsam tragen diese Präventionsmaßnahmen zu einer erheblichen Risikominimierung bei. Die Volkswagen Infotainment GmbH hat alle Konzernrichtlinien umgesetzt und hat zudem ausreichende Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierung implementiert.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im VW Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise, potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus. Volkswagen Infotainment stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden der Volkswagen Infotainment das Web-Based-Training absolvieren.

Konkretisierung im Bereich Umwelt: Zusätzlich besteht das Web-Based-Training Umwelt, welches umweltrelevanten LkSG Themen enthält. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt und bei der Volkswagen Infotainment GmbH ausgerollt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Konzernweit sind die Beschäftigten verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die

hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren. Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeitenden auf Anforderungen des LkSG und auf die im ECMS liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Durchführung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen fand anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Angaben der konkreten Risikoanalyse der Gesellschaften, durch die Fachfunktionen des Konzerns und der CARIAD SE statt. Die Ergebnisse wurden von der CARIAD SE ausgewertet und gemeinsam mit den betroffenen Tochtergesellschaften wurden Präventionsmaßnahmen implementiert. Vor allem wurden hierbei die Rechtspositionen der prioritären Risiken geprüft.

Im Rahmen interner Auditierungsprozesse der CARIAD Gruppe Umwelt in Zusammenarbeit mit der VW Konzern Umwelt wurden risikobasiert ausgewählte Gesellschaften auch im Hinblick auf das prioritäre Risiko bzgl. POP in Löschsäumen auditiert.

Zusätzlich existiert in der CARIAD Gruppe ein Environmental Compliance Management System (ECMS), welches auch in der Volkswagen Infotainment GmbH umgesetzt ist.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines ECMS gewährleistet. Das ECMS stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar, welches bei Volkswagen Infotainment GmbH entsprechend der Risikobewertung eingeführt wurde.

Durch die Konzern HR Compliance wurde die Wirksamkeit der Umsetzung der risikobasierten Kontrollmaßnahmen anhand von Wirksamkeitsüberprüfungen in den Gesellschaften durchgeführt, die in der abstrakten und konkreten Risikoanalyse Risikoindikatoren aufgewiesen haben. Durch die Fokussierung auf Gesellschaften mit konkreten Risikoindikatoren konnte die Angemessenheit gewährleistet werden. U.a. wurden die Prozesse zur Vermeidung von Ungleichbehandlung auf Implementierung und Wirksamkeit überprüft (insbesondere Einstellungs-, Beförderungs- und Vergütungsprozesse und Entscheidungen). Erforderlichenfalls wurden Maßnahmenpläne erstellt und Follow-Ups vereinbart.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Volkswagen Infotainment GmbH hat umfassende Maßnahmen zur Prävention in Bezug auf die im LkSG genannten Rechtspositionen sowie zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und in Bezug auf die Lieferkette eingeführt. Umfasst sind neben den Schulungen und den Kontrollmaßnahmen auch entsprechende vertragliche Gestaltungen sowie die Einführung von Prozessen und Regelungen, die kontinuierlich weiterentwickelt werden. Gemeinsam tragen diese Präventionsmaßnahmen zu einer erheblichen Risikominimierung bei. Die Volkswagen Infotainment GmbH hat alle Konzernrichtlinien umgesetzt und hat zudem ausreichende Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierung implementiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch unterschiedliche Regelungsebenen können adressaten- und zielorientierte Weisung erfolgen.

So stellt unser konzernweit geltender Code of Conduct den Kompass für unser tägliches Verhalten dar. Konzernrichtlinien sind interne Regelungen, die auf der Ebene der Volkswagen AG erlassen werden und Geltung für den Gesamtkonzern oder Teilbereiche des Gesamtkonzerns haben. Sie werden vom Konzernvorstand beschlossen. In ihrem jeweiligen Geltungsbereich sind Konzernrichtlinien höchstrangige und verbindliche Vorgabedokumente und somit einzuhalten. Konzernrichtlinien definieren konzernweit einheitliche Standards, geben einen Handlungsrahmen vor und legen Zuständigkeiten fest. Sie gelten, sofern in der jeweiligen Konzernrichtlinie nichts anderes festgelegt ist, für alle Gesellschaften und sind durch das Leitungsorgan der jeweiligen Gesellschaft in eigene Regelungen umzusetzen bzw. in Kraft zu setzen.

Die gleichen Maßstäbe gelten für die CARIAD Gruppe hinsichtlich der von CARIAD erlassenen Richtlinien. Entsprechend nachgelagert implementiert die Volkswagen Infotainment alle Richtlinien der Muttergesellschaft in der eigenen Gesellschaft als verbindliche Gesellschaftsrichtlinien, die ebenfalls von der Geschäftsführung beschlossen werden. Durch vertragliche Verankerungen konkreter Verpflichtungen gegenüber beauftragten Sicherheitskräften wird zudem Sorge dafür getragen, dass die Gesellschaften der CARIAD Gruppe den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Ziff. 11 LkSG gerecht werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Nr. 5 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Nr. 9 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf die in § 2 Nr. 3 und 4 LkSG genannten Verbote.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Es geht um das Risiko in Bezug auf das Vorenthalten des festgelegten Mindestlohns.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die überarbeitete Methodik der Risikoanalyse führt zu neuen Ergebnissen. Vor diesem Hintergrund werden aktuell bestehende Präventionsmaßnahmen in Bezug auf die priorisierten Risiken angepasst.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Der vorliegende Bericht bildet das Berichtsjahr 2024 ab und stellt den ersten Bericht der Volkswagen Infotainment GmbH dar. Eine Ableitung von Änderungen bzgl. prioritärer Risiken erfolgt mit dem Berichtsjahr 2025.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegen nimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Begehungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken / Verletzungen erfolgt durch das Zentrale Aufklärungs-Office des Volkswagen Konzerns.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegen nimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Hinweise in Bezug auf Lieferanten werden durch die zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism) bearbeitet.

Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken / Verletzungen erfolgt durch das Zentrale Aufklärungs-Office des Volkswagen Konzerns.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Volkswagen Infotainment GmbH ist an das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG angebunden. Mit verbindlichen Grundsätzen und geregelten Verfahren soll das konzernweit verfügbare Hinweisgebersystem Schaden vom Unternehmen abwenden. Es dient als zentrale Anlaufstelle, um Regelverstöße zu melden und ist ein vom Volkswagen Konzern zentral gestelltes Beschwerdeverfahren.

Hinweise auf mögliche Regelverletzungen können alle Beschäftigten des Konzerns, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte jederzeit melden – auf Wunsch auch anonym. Die Meldekanäle sind rund um die Uhr verfügbar. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegennimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine 24-Stunden-Hotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert.

Jede Beschwerde wird vom Volkswagen Konzern ernst genommen und nach definierten Richtlinien und Verfahren behandelt. Diese sind in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung sowie in einer Konzernrichtlinie festgeschrieben. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism oder die zuständige Stelle) innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird der für die weitere Prüfung zuständige Stelle mitgeteilt, sofern diese Person kontaktierbar und nicht anonym ist. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren

eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht bezüglich Rechtsverletzungen i.S.d. LkSG oder keine nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz relevanten Risiken bejaht werden können. Zur Ahndung von Regelverstößen mit Mitarbeiterfehlverhalten besteht ein Maßnahmenkatalog, der unter Berücksichtigung lokaler Rechtsvorschriften erstellt wurde und konzernweit umgesetzt ist.

Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Hinweisgebersystem wird durch eine Verfahrensordnung klar beschrieben.

Informationen werden kontext- und zielgruppengerecht bereitgestellt. Über die Verfahrensordnung haben die Zielgruppen Zugang zu den notwendigen Informationen, um am Beschwerdeverfahren teilzunehmen inklusive Informationen zum Zeitrahmen des Verfahrens. Entscheidungsträger im Unternehmen werden regelmäßig über schwerwiegende menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen des Unternehmens informiert.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkung zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-infotainment.com/de/meta/integrity-and-compliance.html>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von Ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. im Anschluss an eine interne Untersuchung sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist der Menschenrechtsbeauftragte der Volkswagen Infotainment GmbH zuständig.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen der Menschenrechtsbeauftragten angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance statt.

Im Jahr 2024 wurde eine erneute Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte der VW AG durchgeführt. Hieraus hat sich ergeben, dass die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung mit Unterstützung und Beratung durch den Bereich der Menschenrechtbeauftragten und Group Integrity & Compliance weiterentwickelt und nach einer neuen Methodik durchgeführt wurde.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Für das Jahr 2025 sind gezielte Schulungen der bearbeitenden Fachbereiche geplant.

Prüfungen u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen sind auch für das Jahr 2025 geplant.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zu LkSG-Themen (u.a. Grundsatzklärung, BAFA-Bericht, Schulung).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von internen und externen Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt.

Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern und weiteren Stakeholdern in diversen Initiativen.